

Parlamentarischer Vorstoss

2026/5628

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Verfassungsauftrag wahrnehmen und die höhere Berufsbildung stärken durch ein eigenständiges Gesetz
Urheber/in:	Hannes Hänggi
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Fareri, Hafner, Oberbeck, Rigo, Von Sury d'Aspremont, Weibel
Eingereicht am:	28. Mai 2026
Dringlichkeit:	—

Art. 61a Abs. 3 der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, sich dafür einzusetzen, dass allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden. Dieser Verfassungsauftrag bleibt im Kanton Basel-Landschaft auf der Tertiärstufe unvollständig umgesetzt: Während die ETH, die Universitäten und die Fachhochschulen über die Hochschulgesetzgebung umfassend reguliert und finanziert werden, fehlt für die Höhere Berufsbildung eine entsprechende kantonale Grundlage.

Bei Hochschulen decken kantonale und eidgenössische Subventionen über 95 Prozent der Studienkosten ab; die Studierenden tragen weniger als 5 Prozent. Bei den Höheren Fachschulen (HF) ist die Eigenbeteiligung ungleich höher. Diese Asymmetrie ist mit Blick auf den Verfassungsauftrag der Gleichwertigkeit nicht sachlich begründet – zumal HF-Abschlüsse mit der laufenden Bundesreform (Titelzusätze «Professional Bachelor» / «Professional Master», BBG-Revision, Inkraftsetzung voraussichtlich im Herbst 2026) auch formal als Tertiärabschlüsse anerkannt werden.

Auf der Tertiärstufe besteht im Kanton Basel-Landschaft eine erkennbare Asymmetrie zwischen einer ausgebauten Hochschulgesetzgebung und einer fragmentierten Regelung der Höheren Berufsbildung. Eine kantonale Gesamtsicht auf das Angebot der HF, dessen Finanzierung und dessen Steuerung fehlt. Mit der laufenden Investition in den Sek-II-Campus Polyfeld Muttenz, der EDK-Anpassung der HFSV-Plafonierungsregel sowie der Bundesreform des Berufsbildungsgesetzes treffen aktuell mehrere Entwicklungen zusammen, die eine einheitliche rechtliche Verankerung im Kanton rechtfertigen.

Demgegenüber hat der Kanton Graubünden in der Aprilsession 2026 als erster Kanton der Schweiz ein eigenständiges [Gesetz über die Höhere Berufsbildung \(GHB\)](#) einstimmig verabschiedet. Damit wird die höhere Berufsbildung als eigenständiger Tertiärbereich auf gesetzlicher Ebene verankert; das Gesetz schafft Rahmenbedingungen für Steuerung, Finanzierung und Kooperation mit Hochschulen und regionaler Wirtschaft.

Der Regierungsrat wird beauftragt – analog zum Vorgehen des Kantons Graubünden – auch für den Kanton Basel-Landschaft ein eigenständiges kantonales Gesetz über die Höhere Berufsbildung auszuarbeiten. Das Baselbieter Gesetz soll insbesondere:

- die Höhere Berufsbildung als eigenständigen Bereich der Tertiärstufe rechtlich verankern und vom Bereich der beruflichen Grundbildung abgrenzen;
- die in Art. 61a Abs. 3 der Bundesverfassung verankerte gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung allgemeinbildender und berufsbezogener Bildungswege auf kantonaler Ebene konkret umsetzen – insbesondere durch eine Annäherung der öffentlichen Finanzierung von Höheren Fachschulen an jene von Universitäten und Fachhochschulen; ohne den kantonalen Bildungshaushalt insgesamt zusätzlich zu belasten;
- Steuerungsinstrumente schaffen für den bedarfsgerechten Ausbau des HF-Angebots im Kanton, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiert;
- Rahmenbedingungen festlegen für Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen und privaten HF-Trägerschaften;
- die Steuerung, Finanzierung und Kooperation der Höheren Fachschulen im Kanton transparent und langfristig regeln, einschliesslich der Zusammenarbeit mit der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz.